

Sitzung vom 22. August 2018

**771. Dringliches Postulat (Vereinfachung beim Abzug
der Verpflegungsmehrkosten)**

Die Kantonsräte Alex Gantner, Maur, und Stefan Schmid, Niederglatt, haben am 25. Juni 2018 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen seiner Kompetenzen und unter Einhaltung des Steuerharmonisierungsgesetzes den Abzug für Verpflegungsmehrkosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit in erster Priorität ohne jegliche Bedingungen oder in zweiter Priorität mit einem einzigen, objektiv nachvollzieh- und überprüfbaren Kriterium wie folgt festzulegen:

- 3200 Franken pro Jahr auf der Basis einer 100%-Anstellung, falls die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin geht
- 1600 Franken pro Jahr auf der Basis einer 100%-Anstellung, falls die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird.

Begründung:

Das Steuergesetz (StG) legt in § 26 Absatz 1 lit. b fest, dass bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit als Berufskosten die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit abgezogen werden können. Gemäss Absatz 2 legt die Finanzdirektion die Pauschalsätze fest. Trotzdem scheint für die kommunalen Steuerämter ein grosser Interpretationsspielraum zu bestehen, um den Abzug bei den Steuerpflichtigen in Frage zu stellen und entsprechend zu streichen. Das ist nicht kundenfreundlich und befeuert die Bürokratie auf einem Nebenschauplatz. Die Pauschalsätze sollen künftig mit erster Priorität an keine Bedingungen wie Dauer der durchschnittlichen Mittagspause, Wegzeit zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte (unabhängig davon, ob in der gleichen politischen Gemeinde oder nicht) und anderer existierender Kriterien geknüpft werden. Falls zwingend wegen übergeordnetem Recht eine Bedingung für den Abzug bestehen muss, so soll diese aus einem einzigen, objektiv nachvollzieh- und überprüfbaren Kriterium bestehen. Somit sollten in Zukunft Einsprachen und Rekurse weitgehend verhindert werden können.

Das Steuerrekursgericht hat mit Urteil ST.2017.242 vom 15. Februar 2018 dem Steueramt einen Steilpass gegeben, die bisherige Praxis aus der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu hinterfragen. Tatsächlich ha-

ben sich über die Zeit verschiedene Parameter betreffend Wohnort, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Pendlerzeiten, Verpflegungsgewohnheiten über den Tagesverlauf teilweise radikal verändert. Im weiteren scheint die heutige Praxis, wie in der Wegleitung zur Steuererklärung 2017 auf Seite 17 umschrieben, einen erheblichen Interpretationsspielraum bei den kommunalen Steuerämtern zuzulassen. Detaillierte Auskünfte von der steuerpflichtigen Person betreffend der Dauer der Arbeitspause (über Mittag), der Dauer des Pendelns über Mittag mit dem schnellstmöglichen Verkehrsmittel (allenfalls auch zu Fuss), den Zeitaufwand bzw. den Zeitpunkt (allenfalls am Vorabend oder am Morgen) für die Zubereitung und den (gemütlichen) Verzehr der Mahlzeit werden als Belege eingefordert, um eine allfällige Abzugsberechtigung festzustellen. Diese bürokratischen Abklärungen und Prozesse sind, auch bei Schicht- oder Nachtarbeit, unnötig und daher abzuschaffen. Jeder Person ist es frei gestellt, wie, wie oft, wie schnell, wann und wo sie sich während der Arbeitszeit verpflegt. Darüber Rechenschaft ablegen zu müssen und gar Empfehlungen und Weisungen zu erhalten beispielsweise am Vorabend das Mittagessen für den Folgetag zuzubereiten, widersprechen dem heutigen Verständnis betreffend Wahrung der Privatsphäre und Einfordern von Personendaten.

Die maximalen Abzüge bleiben unverändert.

Allenfalls wird der Regierungsrat nicht darum herum kommen, diese Thematik bei der eidgenössischen Steuerkonferenz einzubringen und auf eine Vereinfachung (wie oben skizziert) auf nationaler Basis inklusive für die Direkte Bundessteuer, hinzuwirken.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Alex Gantner, Maur, und Stefan Schmid, Niederglatt, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 26 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden als Berufskosten die *notwendigen* Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit abgezogen. Die Höhe der abziehbaren Kosten legt die Finanzdirektion mittels Pauschalsätzen fest (§ 26 Abs. 2 StG). Bei den Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung handelt es sich um Kosten im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung. Das Bundesrecht gibt den Kantonen verbindlich vor, dass nur die zur Erzielung von steuerbaren Einkünften *notwendigen* Aufwendungen abgezogen werden können (Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG; SR 642.14).

Das dringliche Postulat verlangt in erster Priorität, dass der Verpflegungsmehrkostenabzug ohne jegliche Bedingungen allen unselbstständig Erwerbenden gewährt wird. Eine solche bedingungslose Gewährung des Abzugs würde Art. 9 Abs. 1 StHG und § 26 Abs. 1 lit. b StG widersprechen. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen setzt der Abzug voraus, dass tatsächlich Mehrkosten angefallen sind und dass die Mehrkosten für die Einkommenserzielung notwendig waren.

In zweiter Priorität verlangt das dringliche Postulat, dass für die Gewährung des Abzugs ein objektiv nachvollzieh- und überprüfbares Kriterium festgelegt wird. Dieses Anliegen des Postulats ist heute bereits erfüllt:

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich zwei klare Voraussetzungen für die Gewährung des Verpflegungsmehrkostenabzugs:

1. Es müssen tatsächlich Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung angefallen sein. Keine Mehrkosten fallen namentlich dann an, wenn sich die steuerpflichtige Person zu Hause verpflegt.
2. Die Mehrkosten waren für die Einkommenserzielung notwendig. Notwendig sind Kosten, deren Vermeidung der steuerpflichtigen Person nicht zugemutet werden kann. Auch dies wird nach objektiven Kriterien überprüft: Gemäss der Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs (ab Steuerperiode 2018; LS 631.33) sind die Mehrkosten notwendig, wenn die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht.

Gemäss der Rechtsprechung des Steuerrekursgerichts und des Verwaltungsgerichts müssen der steuerpflichtigen Person zu Hause für die Mittagspause mindestens 40 Minuten zur Verfügung stehen. Falls weniger als 40 Minuten zur Verfügung stehen, ermöglicht die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht, und der Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung ist zulässig. Ein Einzelrichter des Steuerrekursgerichts hat diese Praxis mit Entscheid vom 15. Februar 2018 (1 ST.2017.242) zwar infrage gestellt, die Abzugsfähigkeit dann aber ebenfalls aufgrund der 40-Minuten-Regelung geprüft. Auch in den Erwägungen werden keine anderen objektiv nachvollziehbaren und kontrollierbaren Kriterien vorgeschlagen.

Mit dem Abstellen auf die Zeitdauer, die über Mittag zu Hause zur Verfügung steht, liegt bereits ein objektiv nachvollzieh- und überprüfbares Kriterium vor, wie es das dringliche Postulat fordert.

Die geltende Praxis ist im Übrigen weder kompliziert noch bürokratisch. Die Steuerbehörden gehen davon aus, dass die Steuererklärungen von den Steuerpflichtigen entsprechend der gesetzlichen Vorschrift von

§ 133 Abs. 2 StG wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt werden. Macht eine steuerpflichtige Person den Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geltend, so bringt sie damit zum Ausdruck, dass die Dauer der Arbeitspause eine Heimkehr über Mittag nicht ermöglicht. Entsprechend wird der Abzug in der Regel auch akzeptiert. Bei geringer Distanz zwischen Arbeits- und Wohnort kann allerdings fraglich sein, ob tatsächlich notwendige Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung angefallen sind. In solchen Fällen kann es deshalb angezeigt sein, die Voraussetzungen des Abzugs zu prüfen. Auch diese Prüfung ist einfach, da sich sowohl die Dauer der Mittagspause als auch die Distanz zwischen Arbeits- und Wohnort ohne grossen Aufwand überprüfen lassen. Rekurs- oder Beschwerdeverfahren zum Abzug der Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung sind denn auch sehr selten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 189/2018 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli